

Werden Tätigkeiten ausgeübt, für die nach den Ziffern 2.1.1. und 2.1.2. nacheinander mehrere Forderungen zutreffen, so ist die Bewertung für jeden Zeitabschnitt gesondert durchzuführen.

- 2.2. Zulässiger Lärm in Wohnräumen und in Räumen gesellschaftlicher Bauten
- 2.2.1. Der Lärm in Wohnräumen und in Räumen gesellschaftlicher Bauten darf den zulässigen Maximalwert des äquivalenten Dauerschallpegels (s. Ziff. 3.1.) nach Tabelle 2 nicht überschreiten.
- 2.2.2. Alle angegebenen Werte des äquivalenten Dauerschallpegels nach Tabelle 2 beziehen sich auf die Raummitte und auf geschlossene Fenster und Türen, sofern der hygienisch erforderliche Luftwechsel garantiert ist; in Zuhörerräumen, z. B. Konzertsälen, ist der ungünstigste Platz maßgebend.
- 2.2.3. Bis zu 2 Wochen im Jahr oder über 2 Wodien bis zu 1 Monat alle 2 Jahre oder über 1 Monat bis zu 6 Monaten alle 5 Jahre dürfen die Grenzwerte der Tabelle 2 durch gelegentlich auftretende Schalleinwirkungen beliebigen Zeitablaufs in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr um 15 dB(AI) überschritten werden.
- 2.3. Zulässiger Lärm in Verkehrsmitteln
- 2.3.1. Der Lärm in Verkehrsmitteln darf die maximalen Schalldruckpegel nach Tabelle 3 nicht überschreiten.
- 2.3.2. Alle angegebenen Werte beziehen sich auf Bedingungen, die den angegebenen Rechtsvorschriften (s. Hinweise Ziff. 5) zu entnehmen sind.

Tabelle 3: Zulässiger Lärm in Verkehrsmitteln

	Schalldruckpegel LAI in dB (AI)	
	Maximalwert Empfehlung <sup>1</sup>	
1. Krankenzimmer (Hospitäler) auf Hochseeschiffen	55	50
2. Brücken, Steuerhäuser, Funkräume, Aufenthaltsräume, Messen, Wohnräume auf Hochseeschiffen	60	55
3. Steuerhäuser, Aufenthaltsräume, Messen, Wohnräume auf Binnenschiffen	65	60
4. Lärmgeschützte Fahrstände in Schiffsmaschinenräumen, Kombüsen, Anrichten, Bäckereien, Wäschereien, Verkaufsstände	80	75

	Schalldruckpegel LAI in dB(AI)	
	Maximalwert Empfehlung	
5. Pkw und Kombi (flüssigkeitsgekühlter Motor)	80	75
6. Pkw und Kombi (luftgekühlter Motor)	82	77
7. Fahrerplätze in Lastkraftwagen, Spezialkraftwagen, Kraftomnibussen (hier auch Fahrgasträume), Gelenkkraftwagen, Straßenzugmaschinen, Sattelzugmaschinen mit Sattelaufleger, Arbeitskraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2,5 t	83	78
mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 2,5 t	85	75
8. Anhängfahrzeuge für Kraftfahrzeuge	80	75
9. Stadtschnellbahnen, Personenzugwagen des Nahverkehrs, Dienstabteile in Pack- und Postwagen, Straßenbahnen einschließlich Fahrerplätze	80	75
10. Fahrgasträume in Drehgestellreisezugwagen und Triebwagen 2. Kl., Speisewagen und Doppelstockgliederzügen	70	65
11. Fahrgasträume in Drehgestellreisezugwagen und Triebwagen 1. Kl., Salonwagen, Schlafwagen	65	60
12. Fahrstände in schienengebundenen Triebfahrzeugen	85	80
13. Fluggastkabinen, Codepit	85	80
14. Traktorenfahrerplätze	88	80

## 2.4. Nachbarschaftslärm

- 2.4.1. Außerhalb von Wohnbauten, Wohnheimen, Bettenhäusern, z. B. von Krankenhäusern und Kureinrichtungen, sowie von Schulen und Vorschuleinrichtungen dürfen in 1 m Abstand von der Außenwand der zu beurteilenden Räume die zulässigen Maximalwerte des äquivalenten Dauerschallpegels (s. Ziff. 3) und die maximalen Schalldruckpegel nach Tabelle 4 nicht überschritten werden.